

Nachstehend wird der Wortlaut der "Praktikumsordnung für die konsekutiven Masterprogramme "Master of Education" an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination" bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 23. April 2008 (Brem.ABl. S. 344) und
- der Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung für die konsekutiven Masterprogramme "Master of Education" an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination" vom 6. April 2010 (Brem.ABl S. 808)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Praktikumsordnung für die konsekutiven Masterprogramme „Master of Education“ an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination
vom 6. April 2010

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Ablauf der Praktika für die konsekutiven Masterprogramme „Master of Education“ an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination¹. Sie gilt für die universitäre Ausbildung in den entsprechenden Masterprogrammen sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten außeruniversitären Institutionen.

(2) Praktika sind eigenständige Module oder in Module integrierte und betreute Studienabschnitte, die in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen Einrichtungen im Erziehungs- und Bildungswesen durchgeführt werden und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leisten.

(3) Die Praktika sollen den Studierenden durch umfassende eigene Beobachtung und reflektierte Erfahrung ermöglichen,

- das zukünftige Berufsfeld möglichst realistisch kennen zu lernen;
- Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und andere außerschulische Bildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen;
- sich selbst in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern zu erproben;
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf ausgewählte Handlungsfelder der Praxis zu entwickeln;

¹ Für Studienprogramme mit einer für das berufsbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination wird in Anlehnung an diese Ordnung eine eigene Praktikumsordnung erlassen.

- Kompetenzen zu erwerben, die für ein wissenschaftlich reflektiertes späteres berufliches Handeln als Lehrerinnen und Lehrer von Bedeutung sind.

§ 2

Teilnahme

(1) Von allen Studierenden der konsekutiven Masterprogramme „Master of Education“ an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination sind folgende Praktika zu absolvieren:

- 1. Für Studierende für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt „Grundschule“ :**
 - das schulbezogene Forschungspraktikum.
- 2. Für Studierende für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/ Gesamtschule“:**
 - das schulbezogene Forschungspraktikum.
- 3. Für Studierende für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen:**
 - ein fachdidaktisches Praktikum. Für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an der Universität Bremen gemacht haben, in dem im vorausgehenden Bachelorstudium studierten Nebenfach. Für Studierende, die ihren Bachelorabschluss nicht an der Universität Bremen gemacht haben, in einem im individuellen Studienplan gemäß § 2 Abs. 3 MPO Master of Education Grundschule, Sekundarschule/ Gesamtschule und Gymnasien/ Gesamtschulen festgelegten Studienfach.
 - das schulbezogene Forschungspraktikum.

(2) Für die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Praktikums werden jeweils 6 Kreditpunkte (Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit Transfer System, CP) vergeben, wenn das Praktikum gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. Abs. 2 absolviert worden ist und die Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 bzw. Abs. 2 Ziffer 3 erbracht worden sind.

(3) Die Praktika sind in der Regel folgendermaßen in den Studienverlauf integriert:

Master of Education mit dem Schwerpunkt Grundschulen bzw. Sekundarschulen/ Gesamtschulen	
1. Sem.	Schulbezogenes Forschungspraktikum
2. Sem.	

Master of Education mit dem Schwerpunkt Gymnasien/Gesamtschulen	
1. Sem.	Fachdidaktisches Praktikum
2. Sem.	
3. Sem.	Schulbezogenes Forschungspraktikum
4. Sem.	

(4) Die Praktika müssen in der Regel in der Schulart absolviert werden, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Ausnahmen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) entfällt.

(6) In jedem Praktikum muss eine Betreuung der Studierenden vor Ort in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung durch die für das jeweilige Praxismodul verantwortlichen Lehrenden erfolgen. Die Betreuung kann je nach Art des Praktikums, der Zahl der Studierenden, der Situation an der Praktikuminstitution und der vorhandenen Ressourcen in Form und Umfang unterschiedlich gestaltet werden (z.B. Praktikumsprechstunden oder Beratungsgespräche vor Ort, Gruppen- oder Einzelhospitationen etc.). Dabei sollten, soweit möglich, Ausbildungs Koordinatorinnen und –koordinatoren und Mentorinnen bzw. Mentoren einbezogen werden. Mindestens eine gemeinsame Besprechung der verantwortlichen Lehrenden und schulischen Begleiterinnen und Begleiter aller Studierenden im jeweiligen Praktikummodul ist sicherzustellen.

(7) Die Praktika können nicht an einer Schule absolviert werden, die die Studierende oder der Studierende während seiner oder ihrer Schulzeit im Sekundarschul-, Gesamtschul-, Gymnasial- oder Berufsbildungsbereich selber besucht hat.

(8) An anderen Universitäten und Hochschulen oder in anderen Studiengängen erfolgreich absolvierte Praktika können, soweit sie mit den in dieser Ordnung beschriebenen Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

§ 3

Beschreibung der einzelnen Praktika

(1) Das fachdidaktische Praktikum

1. Das didaktische Konzept

In dem fachdidaktischen Praktikum sollen die Studierenden einzelne Phasen des fachbezogenen Lehrens und Lernens sorgfältig analysieren und in begrenztem Maße selbst gestalten sowie reflektieren. Dies erfolgt vor dem Hintergrund fachlichen Wissens auf der Basis von Modellen und Konzeptionen aus Fachdidaktik und Bildungswissenschaften. Im Zentrum steht eine eigene Unterrichtseinheit, die im Rahmen einer vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltung erarbeitet wird. Handlungs- und Reflexionskompetenz werden darüber hinaus durch eine möglichst häufige praktische Mitwirkung im Unterricht erfahrener Lehrkräfte und nachfolgende Besprechungen erweitert. Die Studierenden nehmen am Schulleben teil. Dies betrifft in diesem Praktikum insbesondere Bereiche, die im Zusammenhang mit den Fächern stehen (z. B. Exkursionen, Projekttag etc.). Die Reflexion der praktischen Erfahrungen unterstützt die Studierenden auf dem Weg zur Ausformung eines eigenen Rollenverständnisses und Lehrprofils.

2. Die Struktur

Das fachdidaktische Praktikum ist in Fachdidaktikmodule mit folgender Struktur eingebettet:

- Veranstaltung zur Planung und Analyse von Unterricht des Faches;
- schulisches Fachpraktikum;
- ggf. weitere Veranstaltungen zur Qualifizierung der Studierenden für die Vorbereitung und Durchführung von (Fach-) Unterricht.

Die Veranstaltung „Planung und Analyse von Unterricht“ führt die Studierenden an eine theoriebasierte Vorbereitung und Auswertung von Unterrichtseinheiten und –stunden für das jeweilige Fach heran. Dabei wird auf vorher behandelten, grundlegenden Konzeptionen des

Fachunterrichts aufgebaut. Die Umsetzung erfolgt als Vorbereitung einer Unterrichtseinheit für das Fachpraktikum.

In der Praktikumphase geht es vordringlich darum, die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachunterricht zu erproben und zu reflektieren. Die Studierenden werden in der Schule von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. In Abstimmung berät der oder die Lehrende der Veranstaltung „Planung und Analyse“ die Studierenden während des Praktikums individuell.

Modulbezeichnung ggf. Kürzel	Gemäß Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge
Modulverantwortliche/r	
Dazugehörige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungsformen und SWS	1) Hospitation in Schule 2) Begleitende Veranstaltung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitender Veranstaltung (Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit) • Supervision durch Lehrende an Schulen
Pflicht/ Wahlpflicht	Pflicht
Zuordnung zum Curriculum / Studienprogramm	Alle 2-Fach Bachelorstudiengänge mit Professionalisierungsbereich
Dauer des Moduls Lage des Praktikums	2 oder 3 Semester Ca. 6 Wochen in den Semesterferien zwischen 1. und 2. Semester
Arbeitsaufwand (workload)/ Berechnung der Kreditpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Planung und Analyse von Unterricht 28 Std. - Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit in der Schule 32 Std. - Hospitation, Mitwirkung am Unterricht anderer Lehrkräfte, Schulveranstaltungen, Konferenzen etc. 52 Std. - Vor- und Nachbereitung von Stunden der eigenen Unterrichtseinheit 20 Std. - Durchführung einer eigenen Unterrichtseinheit 8 Std. - Begleitung und individuelle Beratung 20 Std. - Erstellung eines Praktikumberichts <u>20 Std.</u> <p style="text-align: right;">180 Std. = 6 CP</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des erziehungswissenschaftlichen Praktikums oder eines vergleichbaren anerkannten Praktikums; ggf. weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum zugehörigen Fachdidaktikmodul gemäß der Prüfungsordnung der jeweiligen Studienfächer
Häufigkeit d. Angebots	Jährlich in den Wintersemesterferien
Sprache	Deutsch
Lernziele/ Kompetenzen (Learning Outcome)	Gemäß Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge
Inhalte	Gemäß Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge
Studien- und Prüfungs- leistungen (inkl. Prüfungsvorleistungen), Prüfungsformen	Praktikumbericht und Kolloquium
Literatur	---

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Kreditpunkte

Die fachdidaktischen Praktika schließen mit einer Prüfung ab. Die Prüfung erfolgt in Form eines Praktikumberichtes und eines Kolloquiums über den Praktikumbericht, der folgende Teile enthalten muss:

- Unterrichtseinheit;
- Unterrichtsdokumentationen bzw. Bildungsangebote und ihre Dokumentationen sowie Berichte über das Praktikum;
- Auswertung und Reflexion (insgesamt in der Größenordnung von etwa 30 000 Zeichen ohne Anlagen).

Praktikumbericht und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet.

Die Note für die Prüfung des zugehörigen Fachdidaktikmoduls ergibt sich aus der gemeinsamen Note für den Praktikumbericht und das Kolloquium unter Berücksichtigung einer qualifizierten Bescheinigung der Praxisinstitution über die ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums sowie ggf. der Noten weiterer Teilprüfungen des zugehörigen Fachdidaktikmoduls gem. Prüfungsordnung der einzelnen Fächer.

Prüfungsvorleistungen sind gem. Prüfungsordnung der einzelnen Fächer zu erbringen.

Ist die Modulprüfung des fachdidaktischen Praxismoduls nicht bestanden, kann vor der ersten Wiederholungsprüfung den Studierenden über einen engen Zeitraum zusätzliche gezielte und klar definierte Praxiserfahrung ermöglicht werden.

(2) Das schulbezogene Forschungspraktikum

1. Das didaktische Konzept

Das SFP stellt eine spezifische Form des forschenden Lernens im Lehramtsstudium dar. Ziel ist eine systematische und methodengeleitete Untersuchung, Entwicklung oder Erprobung von konkreten Aspekten und Elementen der Schul- und Unterrichtspraxis.

Das SFP kann sich sowohl auf unterrichtliche bzw. fachunterrichtliche wie übergreifende schulrelevante pädagogische oder fachdidaktische Fragestellungen beziehen. Entsprechend kann das SFP entweder bei einer der Fachdidaktiken der gewählten Fächer, bei der Erziehungswissenschaft oder interdisziplinär angesiedelt sein. Das SFP steht in einem engen Zusammenhang mit der Masterthesis und ist daher mit dem Master-Abschlussmodul verbunden. Das zu bearbeitende Problem soll nach Möglichkeit in ein umfassenderes Projekt zur schulnahen Forschung eingebunden sein.

Das SFP wird von den Studierenden eigenständig durchgeführt. Sie werden dabei von Hochschullehrenden beraten und begleitet, um die erforderlichen Forschungsstandards zu sichern. Die Fragestellungen und möglichen methodischen Vorgehensweisen sollen in der Regel zwischen Studierenden, Hochschullehrenden und den Ausbildungsleiterinnen und -leitern derjenigen Schulen, an denen das Praktikum durchgeführt wird, ausgehandelt werden.

Die Studierenden können die Fragestellung in Zweier- bis Dreier-Teams bearbeiten.

2. Die Struktur

Das SFP steht in einem engen Zusammenhang mit dem Abschlussmodul, das die Masterthesis einschließt. Daher wird es im Folgenden mit diesem zusammen beschrieben.

Modulbezeichnung ggf. Kürzel	MA-Abschlussmodul in Verbindung mit dem schulbezogenen Forschungspraktikum		
Modulverantwortliche/r			
Dazugehörige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungsformen und SWS	1) Eigenständige Forschungsarbeit 2) Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das SFP; • Geeignete Forschungsmethoden; • Datenauswertung; 		
Pflicht/ Wahlpflicht			
Zuordnung zum Curriculum / Studienprogramm	Alle Studienfächer im Master of Education Grund- und Sekundarschule/Gesamtschulen und Master of Education Gymnasien und Gesamtschulen		
Dauer des Moduls Lage	2 Semester Im Master of Education Grund- und Sekundarschule/Gesamtschule: 1. und 2. Semester Im Master of Education Gymnasien und Gesamtschulen: 3. und 4. Semester		
Arbeitsaufwand (workload)/ Berechnung der Kreditpunkte	Präsenz	Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen	28 Std.
		je nach betreuendem Fach ggf. weitere Präsenzzeit	x Std.
		Präsentation	5 Std.
	SFP	Durchführung des schulischen Teils des Forschungsvorhabens einschl. Vorbereitung und Auswertung	180 Std.
	Masterthesis	Planung, Durchführung (nicht- schulische Teile) und Auswertung des Forschungs- vorhabens sowie Erstellung der Masterthesis (ggf. inkl. ihrer Verteidigung)	417 Std. (- x Std.)
	Insgesamt		630 Std.
Voraussetzungen zur Teilnahme	Keine		
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester		
Sprache	Deutsch		
Lernziele/ Kompetenzen (Learning Outcome)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • relevante Fragestellungen, die einer forschenden Bearbeitung zugänglich sind, identifizieren können; • plausible überprüfbare Hypothesen bezogen auf Aspekte praktischen Handelns entwickeln können; • geeignete Forschungsmethoden kennen und einsetzen können; • ein angemessenes Untersuchungsdesign erstellen können; • Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Form verschriftlichen und präsentieren können. 		

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Forschungsplanes; • Einordnung der Fragestellung in einen theoretischen Kontext; • Forschungsmethoden; • Durchführung einer Untersuchung; • Untersuchungsergebnisse für eine Präsentation aufbereiten; • Untersuchungsergebnisse in wissenschaftlicher Form verschriftlichen;
Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. Prüfungsvorleistungen), Prüfungsformen	
Literatur	----

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Kreditpunkte

Das Masterabschlussmodul in Verbindung mit dem schulbezogenen Forschungspraktikum schließt mit einer Prüfung in Form der Masterarbeit und einem Kolloquium ab.

§ 4

Organisation

(1) Studierende, die das fachdidaktische Praktikum in dem im vorausgehenden Bachelorstudium studierten Nebenfach absolvieren wollen, melden sich vom 1. – 15. November des vorhergehenden Jahres im Praxisbüro des Zentrums für Lehrerbildung der Universität an.

Das Praxisbüro des Zentrums für Lehrerbildung informiert die Schulen in der Regel bis zum 31. Dezember über die Zuweisungen.

Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres informiert das Praxisbüro die Studierenden über die Zuweisung. Anschließend nehmen die Studierenden umgehend mit dem Ausbildungskordinator der zugeordneten Schule Kontakt auf.

(2) Studierende, die ein schulbezogenes Forschungspraktikum absolvieren wollen, müssen dieses dem Praxisbüro des Zentrums für Lehrerbildung unmittelbar mitteilen, sobald feststeht, an welcher Schule dieses Praktikum absolviert wird.

Die Studierenden suchen sich die Schule in Absprache mit den jeweils das Praktikum betreuenden Lehrenden selbst.

(3) Bei allen Tätigkeiten in der Schule im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikanten/Praktikantinnen das Weisungsrecht der Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Praktikum im Ausland

(1) Das fachdidaktische Praktikum kann im Ausland erbracht werden, wenn Umfang und Dauer des Praktikums den Regelungen in der Praktikumsordnung entsprechen sowie die Inhalte und Lernziele des Praktikums gem. Praktikumsordnung auch an der gewählten Schule im Ausland umsetzbar sind.

(2) Voraussetzung für ein Praktikum im Ausland ist eine Einverständniserklärung der/des zuständigen Modulverantwortlichen. Für diese Einverständniserklärung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Eine Erklärung der ausländischen Schule in beglaubigter Übersetzung, dass das Praktikum dort entspr. § 1 durchgeführt werden kann².
- b) Die Formulierung konkreter Aufgabenstellungen für das Praktikum durch die/den Lehrenden des jeweiligen Moduls.
- c) Eine Vereinbarung mit der/dem Lehrenden des jeweiligen Moduls, wie ggf. in der Praktikumsordnung vorgesehene Präsenzzeiten, die aufgrund des Auslandsaufenthaltes nicht erbracht werden können, ersetzt werden.

(3) Die Modulprüfung erfolgt gemäß der Praktikumsordnung.

- Die gem. Praktikumsordnung für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Praxisinstitution muss in beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen.
- Soweit für die Anmeldung zur Prüfung Nachweise der Teilnahme über vorbereitende und begleitende Veranstaltungen nicht erbracht werden können, sind Nachweise über die Ersatzregelungen gem. Absatz 2c vorzulegen.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

² Diese Erklärung kann nachgereicht werden.